

**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Butjadingen
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 07.12.2017**

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018

gültig ab 01.01.2019

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgrund § 9 Abs. 1 Satz 1 NKAG in Verbindung mit den Anerkennungsurkunden des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. November 2010 erhebt die Gemeinde Butjadingen im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 und 2 wird wie folgt gedeckt:
 1. 10 % durch Gebühren und sonstige Entgelte
 2. 81 % durch Tourismusbeiträge,
 3. 9 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in dem Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind, ohne dort Betriebssitz oder Betriebsstätte zu haben.
- (2) Unmittelbare Vorteile sind allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen allgemein anbieten; mittelbare Vorteile sind denen geboten, die zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter Erwerbstätiger geeignete Leistungen allgemein anbieten. Dem Leistungsangebot im obigen Sinne gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Tourismus im Erhebungsgebiet geboten wird. Der Vorteil wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Mindestgewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz im Sinne dieser Satzung wird verstanden: der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten aus den Rechtsgeschäften im Sinne des § 2 Abs. 2 außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des Kalenderjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
 - a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Jahres;
 - b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für den darauf folgenden ersten vollen Erhebungszeitraum geschätzt. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er ist in der nach Art der selbständigen Tätigkeit gegliederten Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 7,26 v.H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat der Gemeinde auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Anforderung sind der Gemeinde geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den gemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) einholen,
 - bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG Auskunft über die Anzahl der für den Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistungspflicht entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.07. eines jeden Jahres.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit, Kleinbetragsgrenze

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Voraussetzung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.1.2018 in Kraft, zugleich tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 29.09.2016, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 146).

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung gemäß § 3 Abs. 3 und 4 (Betriebsartentabelle)			
BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
A. Unterkunft:			
100	Hotel, Gasthof, Pension, garni bis 200 T€ Umsatz	100%	22%
101	Hotel, Gasthof, Pension, garni über 200 T€ Umsatz	100%	18%
102	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension bis 500 T€ Umsatz	100%	11%
103	Hotel, Gasthof, Pension, mit Halb-/Vollpension über 500 T€ Umsatz	100%	9%
104	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements und Privatzimmern, Umsatz bis 900 T€	100%	23%
105	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartements, Umsatz über 900 T€	100%	11%
107	Camping-, Zeltplatz	100%	23%
B. Verpflegung im Gastgewerbe:			
200	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz bis 300 T€	70%	19%
202	Schank- und Speisewirtschaft mit Umsatz über 300 T€	80%	11%
204	Café, Teestube, Eisdielen	70%	15%
205	Imbiss, auch als Verkaufsstand (fest oder fahrend)	80%	17%
206	sonstige Gastronomiebetriebe (z.B. Bars, Tanz-, Vergnügungslokale etc.)	80%	12%
C. Einkauf			
CA. Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:			
310	Bäckerei, Konditorei	50%	13%
311	Fisch, auch Räucherei	50%	13%
312	Getränke	40%	10%
313	Obst und Gemüse	30%	12%
314	Schlachtereier, Metzgerei	40%	10%
315	Tee, Süßwaren, Spirituosen, ostfries. Spezialitäten	60%	13%
316	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, bis 300 T€ Umsatz	20%	11%
317	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 300 T€ bis 900 T€ Umsatz	60%	7%
318	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, über 900 T€ Umsatz	60%	5%
319	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	50%	10%
CB. Einzelhandel m. sonstigen Waren:			
320	Apotheke	20%	7%
321	Foto-, Geschenkartikel, Andenken	60%	12%
322	Kunsthandel, Antiquitäten, Kunstgewerbe	50%	16%
323	Sanitätswaren	5%	13%
324	Spielwaren, Sport- Camping- und Hobbyartikel	50%	8%
325	Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle, Schreibwaren, Büroartikel	50%	8%
326	Textilien, Schuhe, Lederwaren, Bekleidungsaccessoires	20%	10%
327	Unterhaltungselektronik-Kleinteile, Ton- und Bildträger, Mobilfunkartikel	30%	14%
328	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, nicht Schwerpunkt Nahrungsmittel	50%	10%
329	fliegender Warenhandel (mit/ohne Verkaufsstand)	90%	22%
330	Kiosk, Verkaufswagen, soweit nicht Imbiss	80%	12%
331	Warenautomaten-Aufstellung	50%	7%
332	sonstiger Einzelhandel mit unmittelb. Kontakt zu Touristen	50%	11%

BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
D. Freizeit, Unterhaltung:			
400	Ausflugsfahrten mit Bussen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen	90%	20%
401	Bildende Kunst (auch Unterricht), Bühnenkunst, literarische Lesungen etc.	70%	44%
402	Bowlingbahn	60%	7%
403	Heilbad-, Kur-, Bade-, Schwimmanlage	90%	4%
404	Kegelbahn	20%	14%
405	Minigolfbahn u. ä.	90%	14%
406	Museum, Ausstellung	80%	3%
407	Reiterhof, einschl. Reitunterricht und Unterstellung von Pferden	60%	13%
408	Schiffahrt, Ausflugsfahrten	80%	18%
409	Sonnen- und Fitnessstudio, Saunabetrieb	50%	12%
410	Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten, Musikboxen, Aufstellung, einschl. Spielballen	50%	23%
411	Sportsschule (z.B. Tennis-/Squash-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-,	90%	21%
412	Sportanlagen/-einrichtungen z.B. Tennis-, Squash-, Badmintonplätze, Kletteranlagen/-einrichtungen ... im Freien	70%	7%
413	... in Gebäuden	40%	4%
414	Veranstaltung von Konzerten, Theater- und anderen Darbietungen sowie Flohmärkten u.ä.	80%	8%
415	Vermietung von Fahrrädern, Tretmobilen etc.	100%	41%
416	Vermietung von motorisierten Zweirädern, auch Trikes und Strandmobilen	90%	12%
417	Watt-, Fremdenführung, Animation	80%	57%
418	sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	18%
E. Sonst. Dienstleistungen m. überwiegend unmittelb. Vorteil			
EA. Gesundheitswesen, Körperpflege:			
510	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation Bade-/Kurarzt	20%	46%
511	Arztpraxis, sonstige	5%	46%
512	Heilpraxis, Naturheilpraxis	20%	50%
513	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxis	2%	37%
514	Zahnarztpraxis	2%	30%
515	Tierarztpraxis	1%	33%
516	Kurmittelhaus, Massage-, Bäderpraxis	60%	23%
517	Friseursalon	30%	25%
518	Hand- und Fußpflege-, Kosmetikstudio	30%	28%
519	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen, Körperpflege	40%	35%
EB. Übrige:			
520	Campingwagen-Abstellplatz- und Bootsliegeplatzvermietung	90%	75%
521	Personenbeförderung mit Bussen, Linienverkehr	10%	10%
522	Personenbeförderung mit Taxen u. Mietwagen mit Fahrer	10%	32%
523	Reisebüro	10%	16%
524	Schiffahrt, Linienbetrieb	40%	14%
525	Tankstelle, einschl. Autowaschanlage	20%	16%
526	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen	40%	27%

BA-Nr.	Spalte 1 Betriebsart	Spalte 2 Vorteils- satz	Spalte 3 Gewinn- satz
	F. Zulieferung (Betriebsarten mit überwiegend mittelb. Vorteil)		
	FA. Waren, Stoffe, Transport:		
610	Anstrichbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel	20%	11%
611	Blumen-, Pflanzen-Einzelhandel	20%	13%
612	Brennstoffe-Handel	10%	5%
613	Großhandel m. Nahrungsmitteln u. Getränken	20%	5%
614	Güternahverkehr	10%	20%
615	Kraftfahrzeugreparatur; auch Kfz-Teileverkauf	10%	17%
616	Möbel-, Einrichtungsgegenstände-, Haushaltswaren-, Elektro-, Heim- u. Gartenbe-darfs-, Sanitär- u. Heizungsbauartikel-, Computer-Hard- u. Software-Einzelhandel	20%	10%
617	Verlag, Druckerei, Werbemittelvertrieb	20%	18%
618	Versorgung mit Strom-, Gas- und Wasser; Entsorgung von Abwasser u. Abfällen	20%	8%
619	Zustell-, Kurierdienste (Brief, Paket etc.)	20%	4%
620	diverse Handwerke u. handwerksähnliche Tätigkeiten, wie z.B. Metall- und Kunststoffverarbeitung, Schlüsseldienst, Sattlerei, Polsterei, Schneiderei, Schilder- und Lichtreklameherstellung, Rundfunkelektronik, Reparatur von Gebrauchsgütern	10%	22%
	FB. Bauwirtschaft:		
621	Tiefbau, z.B. Abbruchunternehmen, Rohrleitungsbau, Pflaster- und Straßenbau	5%	8%
622	Hochbau, z.B. Maurer, Tischlerei, Zimmerei, Dachdecker	10%	14%
623	Unternehmen im Innenausbau, z.B. Klempnerei, Elektro-, Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Raumausstattung, Schweißerei, Fliesenleger-, Maler-, Glaserbetrieb	10%	19%
624	Gartenbau, -pflege	10%	23%
625	Architektur-, Ingenieur-, Baubetreuungs-, Statik-, Planungsbüro, Bausachverständigen-, Wertgutachtentätigkeit	10%	46%
626	Bauträgerunternehmen	10%	11%
627	sonstige Bauwirtschaftsbetriebe	10%	15%
	FC. Dienstleistungen:		
630	Feriendorfverwaltung	100%	10%
631	übrige Vermittlung u. Verwaltung von Ferienwohnungen, -häusern und sonst. Unterkünften an wechselnde Gäste	100%	20%
632	Haus- und Grundstücksverwaltung, Hausmeistertätigkeiten einschl. Gartenpflege (außer im Zusammenhang mit Gartenbaubetrieb oder Gärtnerei)	70%	25%
633	EDV-/IT-Beratung, einschließl. Werbegestaltung, Webdesign	30%	32%
634	Finanz-, Immobilienvermittlung, Auktionsbetrieb	10%	40%
635	Gebäudereinigung	70%	30%
636	Geld-/Kreditinstitut	20%	9%
637	Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung	10%	43%
638	Reinigung, Heißmangel und Wäscherei, einschl. Münzwaschsalon	50%	17%
638a	Schornsteinreinigung	20%	43%
639	Versicherungsvermittlung	10%	25%
640	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	100%	33%
641	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	70%	33%
642	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen der Betriebsarten-Gruppe C.	50%	33%
643	Vermietung/Verpachtung von Betriebsräumen an sonstige unmittelbar Bevorteilte	30%	33%
644	sonstige Dienstleistungen für Betriebe der BA-Gruppen A.-E.	30%	27%